

Hier endlich findet sich ein unmißverständlicher Anklang an Ockham. In seinem Traktat ‚An princeps‘ hatte er die These erwogen, daß absolute Machtfülle genieße, wer zugleich beide Schwerter besitze. Obwohl er dem Papst solch undifferenzierte *plenitudo potestatis* verweigerte, war er nichtsdestoweniger bereit zuzugestehen, *quod uterque gladius aliquo modo spectat ad papam*, indem er zustimmend Bernhards Ansicht aufnahm, das ‚materielle Schwert‘ sei vom Laien zu führen *ad nutum sacerdotis et ad iussum imperatoris*¹⁵⁹. Die Argumentation in Z's Zusatz zu Artikel III gleicht zwar nicht vollständig jener in ‚An princeps‘, da dort eine Unterscheidung zwischen des Papstes regulärem und dem fallweisen Gebrauch des weltlichen Schwertes getroffen wird, die in dem Zusatz keine direkte Entsprechung hat¹⁶⁰. Aber eine Einwirkung ockhamscher Gedanken auf Z läßt sich schwerlich in Abrede bringen. Wie sie zustande kam, ist ein Problem, das eng verbunden ist mit der weiterreichenden Frage, wann, wie und von wem die sog. ‚Chronik des Nikolaus Minorita‘ zusammengestellt worden ist¹⁶¹.

Im übrigen gibt es allem Anschein nach jedoch nur wenige Spuren in Artikel III, die auf Ockham als Verfasser hindeuten: Da die Kirche ein einziger Körper sei, könne sie auch nur ein einziges Haupt haben, und das sei der Papst; dies ist das zwölfte von Artikel III zurückgewiesene papalistische Argument. Darauf nimmt Ockham in den ‚Octo Quaestiones‘ und im ‚Dialogus‘ 3.2 Bezug, aber in beiden Fällen läßt das, was er sagt, keine nähere Übereinstimmung mit Artikel III erkennen¹⁶². Und obgleich die Erwiderung in Artikel III auf das sechste pro-päpstliche Argument, das sich auf Christi Vertreibung der Geldwechsler aus dem Tempel stützt, in den Grundzügen eine gewisse Ähnlichkeit mit der Art und Weise erkennen läßt, in der Ockham die Problematik im ‚Opus Nonaginta Dierum‘, im ersten Teil des ‚Dialogus‘ und im ‚Breviloquium‘ behandelt, klingt die Argumentation in einem bestimmten Punkte anders: Die Rolle, die Artikel III

¹⁵⁹) ‚An princeps‘, in: Opera politica ²¹, c. 6 Z. 1–72.

¹⁶⁰) ‚An princeps‘, ebd. Z. 29f.: *Gladius autem materialis isto modo ad regularem potestatem papae quodammodo spectat*. In ‚Octo Quaestiones‘, Opera politica ²¹, q. 8 c. 6 Z. 63–71, scheint Ockham diese Unterscheidung aufzugeben.

¹⁶¹) An den wichtigsten anderen Stellen, an denen Ockham auf die Zwei-Schwerter-Lehre Bezug nimmt – ‚Octo Quaestiones‘, ebd., q. 1 c. 13 Z. 33–43 und q. 1 c. 19 Z. 19–24 sowie ‚Dialogus‘ 3.2.1.22 – geht er nicht auf den Text *Ecce duo gladii hic* ein. In ‚Contra Benedictum‘ VI 5, ebd. 3, 280 zitierte er die Glosse zu X 2.1.13 ad v. ‚iurisdictionem nostram‘ zugunsten der Ansicht, daß weder die Kirche noch der Papst beide Schwerter besäßen.

¹⁶²) K, fol. 102v; vgl. dazu ‚Octo Quaestiones‘ q. 8 c. 6 Z. 42–62; ‚Dialogus‘ 3.2.1.24.